

Reformiertes Reisekostenrecht ab 01.01.2014

Der bisherige Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte wurde im Einkommensteuergesetz erstmals definiert und ersetzt durch den Begriff:

erste Tätigkeitsstätte :

- Dauerhafte* Zuordnung zu einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung oder einem weit-räumigen
- Tätigkeitsgebiet des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder vom Arbeitgeber bestimmten Dritten.

vorrangige Bestimmung durch arbeits-/dienstrechtliche Festlegungen des Arbeitgebers

- Dokumentationspflicht !-

- fehlt es an einer ortsfesten betrieblichen Zuordnung, entscheiden quantitative Faktoren. Dann ist die erste Tätigkeitsstätte die Arbeitsstätte an der der Arbeitnehmer dauerhaft* arbeitstäglich, zwei volle Arbeitstage je Woche oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

*dauerhaft = unbefristet oder bis auf weiteres oder befristet für die Dauer des Arbeitsverhältnisses oder Zeitraum > 48 Monate

Für Arbeitnehmer ohne dauerhafte ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers (Einsatzwechseltätigkeiten):

Vom Arbeitgeber festgelegte feste Sammelpunkte (z.B. Parkplatz, Betriebshof o.a.) für den täglichen Arbeitsbeginn werden wie die Anfahrt zu einer ersten Tätigkeitsstätte behandelt – keine steuerfreie Reisekostenerstattung für diese Anfahrten, bei Firmenwagengestellung muss ein geldwerter Vorteil versteuert werden.

Für die Fahrtkosten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte kann der Arbeitnehmer die Entfernungspauschale (einfache Entfernung) nur im Rahmen des Werbungskostenabzuges geltend machen. Für die Firmenwagengestellung ist ein geldwerter Vorteil zu versteuern

Die steuerfreie Erstattung von Reisekosten durch den Arbeitgeber setzt grundsätzlich eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit – vom Arbeitgeber angewiesene berufliche Tätigkeiten außerhalb seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte - voraus.

- Aufzeichnungspflicht !-

Erstattungsfähige Reisekosten:

1. Fahrtkosten:

- Firmenwagengestellung – keine Erstattung
- Eigener oder zur Nutzung überlassener PKW:
 Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen (Anrechnung des Kilometersatzes
 entsprechend der dokumentierten Gesamtkostenermittlung über den Zeitraum von
 12 Monaten)
 oder:
 Pauschaler km-Satz 0,30 €/km für eigenen oder zur Nutzung überlassener PKW
 Pauschaler km-Satz 0,20 €/km für jedes andere motorbetriebene Fahrzeug



Fahrrad und Mitnahmeentschädigungen 0,01€/0,02€ je „Mitnahmekilometer“ sind ab 2014 gemäß Bundesreiskostengesetz nicht mehr begünstigt !

2. Verpflegungsmehraufwendungen:

Steuerfreie Verpflegungspauschalen ab 2014 im Inland		
eintägige Auswärtstätigkeit	mehrtägige Auswärtstätigkeit	
Abwesenheitsdauer	An-und Abreisetag	Zwischentage
mehr als 8 Stunden	Dauer unerheblich	24 Stunden
12 €	12 €	24 €
Ausweis in Lohnsteuerbescheinigung		

Die Staffelung gilt auch für die Verpflegungspauschalen im Ausland und ist wie bisher auf den Dreimonatszeitraum für Tätigkeiten an ein und derselben Tätigkeitsstätte beschränkt

Dreimonatszeitraum gilt nicht :

- für Fahrtätigkeiten (Tätigkeiten ohne ortsfeste betriebliche Einrichtung)
- auswärtige Tätigkeitsstätte wird nur an zwei Tagen wöchentlich aufgesucht

Der Dreimonatszeitraum beginnt neu nach einer Unterbrechnung von vier Wochen. Der Grund der Unterbrechnung (auch Urlaub, Krankheit o.a.) ist unbeachtlich.

<u>Gestellung von üblichen Mahlzeiten - im nicht überwiegend eigenbetrieblichen Interesse</u>	
Anhebung der Üblichkeitsgrenze auf 60,00 € Überschreitung = in voller Höhe steuerpflichtiger Sachbezug	
Anspruch auf Verpflegungspauschale	Ohne Verpflegungspauschale
Kürzung der Verpflegungspauschale *1)	steuerpflichtiger Sachbezugswert 2014 *2)
Frühstück: 4,80 €	Frühstück: 1,63 € / 49,00 p.m.
Mittag 9,60 €	Mittag 3,00 € / 90,00 p.m.
Abendessen 9,60 €	Abendessen 3,00 € / 90,00 p.m.
*1) Bisherige Zuzahlungsmöglichkeit in Höhe des amtlichen Sachbezugswertes entfällt.	*2) bisherige Pauschalierungsmöglichkeit der Gestellung üblicher Mahlzeiten in Höhe von 25% bleibt bestehen.
M – Ausweis in Lohnsteuerbescheinigung	

3. Unterkunftskosten bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit

Unterkunfts-/Übernachungskosten sind die tatsächlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung. Berücksichtigungsfähig für den steuerfreien Arbeitgeberersatz, sind auch die damit verbundenen Mehraufwendungen (z.B. Kurtaxe, bei Auslandsübernachtungen die Kreditkartengebühr für Zahlungen in Fremdwährung u.a.)

Steuerfreier Ersatz unabhängig von der Rechnungslegung (Name des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, neu Akzeptanz von Kleinbetragsrechnungen). Sind in der Rechnung Kosten für Mahlzeiten enthalten, mit oder ohne Betragsausweisung, gelten die Grundsätze der Verpflegungsmehraufwendungen (s.2.). Nach Ablauf von 48 Monaten sind die Unterkunftskosten maximal bis 1.000,00 € monatlich steuerfrei erstattungsfähig.

Kosten für Zweitwohnungen können erstattet werden, sofern der Arbeitnehmer an seinem Lebensmittelpunkt noch eine andere Wohnung hat und die Kosten nur den eigenen Nutzungsbedarf decken – nicht Familienangehörige oder andere Mitbewohner.

Ab 2014 entfällt die Prüfung der Angemessenheit (z.B. Hotelkategorie, Wohnfläche).

Alternativ zu den tatsächlichen Unterkunftskosten kann der Arbeitgeber Pauschalbeträge für Übernachtungskosten steuerfrei auszahlen:

Inland: 20,00€

Ausland: Auslandpauschalen gemäß Mitteilung des Bundesfinanzministeriums

4. Reisenebenkosten bei LKW-Fahrern

LKW-Fahrern, die in den Schlafkabinen des LKW übernachten, entstehen im Rahmen der Fahrtätigkeit Reisekosten in Folge der Nutzung von Dusche, WC, Reinigung der Schlafkabine u.a. Diese Aufwendungen dürfen ohne Einzelnachweisführung steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden. Voraussetzung ist die Ermittlung der erstattungsfähigen Aufwendung durch Aufzeichnung der tatsächlich entstandenen und regelmäßig wiederkehrenden Kosten über einen repräsentativen Zeitraum von mindestens drei Monaten.